

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Band: 2 (1910)
Heft: 13

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in religiöser und weltlicher Literatur dieselbe Rolle spielten und sich natürlich auch in der Kunst geltend machen mußten. Die Verechtigung, gewisse Engelsstatuen als „Repräsentanten bestimmter Seelenzustände“ unter die Allegorien einzureihen, erscheint mir doch fraglich. Wertvoll sind die Darlegungen über die Verwendung von Schädeln und ganzen Skeletten in der Kunst. Zu der interessanten Schilderung derjenigen Epoche, in welcher sich in der römischen Kirche wieder wie im Mittelalter ein starkes Gefühl des Absolutismus geltend machte, bringt W. wertvolle literarische Verlege. Sehr verdankenswert ist die Interpretation der viel verlästerten Theresengruppe, wobei der Verfasser nachweist, daß sich Bernini genau an die eigenhändigen Aufzeichnungen der hysterischen oder epileptischen Nonne gehalten, daß er sich das Physiologische solcher Vorgänge durchaus klar machte, und daß daher der Anschein unziemender Erotik herrührte. Man möge sich aber selbst davon überzeugen, in welcher sehr weltlichen Tönen der katholische Quietismus und seine Visionäre die Liebe zu Jesu schildern. — Die Lektüre von W.'s Buch überzeugt den Leser vom großen Einfluß der Jesuiten auf Berninis Kunst; wenn ich sage, daß ein solcher Nachweis auch für das 16. Jahrhundert geführt werden sollte, daß auch untersucht werden sollte, ob nur die Jesuiten und nicht auch andere Orden einen solchen Einfluß ausüben konnten, so soll dies kein Vorwurf, sondern eine Anregung sein, diese wertvollen Studien weiter auszubauen. Wie Fraschetti identifiziert W. den höchsten dekorativen Stil mit Jesuitenkunst, was allenfalls für Rom zulässig ist. Wenn W. wirklich glaubt, das Grabmal Pauls III. habe von vornherein in dieser Form an der heutigen Stelle gestanden, so ist dies ein Irrtum; Urban VIII. ließ es 1628 in reduzierter Form an seinen heutigen Standort bringen. In Anm. 47 nennt der Verfasser das Grabmal Clemens' VIII., das sich aber nicht, wie der Text sagt, in Sta. Maria sopra Minerva, sondern in Sta. Maria Maggiore befindet; wahrscheinlich meinte W. eines der Grabmäler der Eltern dieses Papstes. Wenn der Verfasser p. 52 einen dekorativen Fries mit antiken Werken in Parallele setzt, so wäre ein Nachweis erforderlich. Den Schluß der Abhandlung bildet ein Exkurs über die römischen Bildhauer im 17. Jahrhundert. K. Eicher.

Der deutsche Backsteinbau der Gegenwart und seine Lage. Auch eine Frage des Heimatschutzes.

Von Kgl. Baurat Prof. Dr. Albrecht Haupt. Großoktav. 72 Seiten mit 45 Abbildungen. Verlag H. A. Ludwig Degener, Leipzig. Geh. —,60 M.

Die kleine, gut ausgestattete Broschüre beschäftigt sich ausschließlich mit deutschen Verhältnissen. Als Anregung aber, und da sie mit viel Wärme auf ein auch von unseren modernen Architekten meist wenig gewürdigtes Baumaterial aufmerksam macht, verdient sie gleichwohl in der Schweiz Beachtung.

Es ist ja allerdings beinahe komisch, wenn Haupt den bösen „Heimatschutz“ verdächtigt, die neuzeitliche Vernachlässigung des Backsteinbaus verursacht zu haben, „die Anwendung des wirklich bodenständigen, dem Boden entwachsenen Baumaterials, das ja doch für die größten Teile Deutschlands aus Siegel und Holz besteht.“ Wir wollen nicht unterzucken, wie weit diese Behauptung für Deutschland stimmt, und nur darauf hinweisen, daß in der Schweiz der Backsteinbau in ganz wenigen Landesteilen „bodenständig“ ist, daß er aber gleichwohl verdiente, mehr als bisher berücksichtigt zu werden; denn er ist als Material fähig, vom kunstverständigen Architekten zu ansprechenden, der Landschaft eingepaßten Bauwerken benutzt zu werden. Und der „Schweizerische Heimatschutz“, der ja verschiedentlich mit Nachdruck betont hat, daß er durchaus nicht einzig und allein das Alte als schön erachte, sondern jede harmonische Neuschöpfung begrüße, wird sich gewiß über die künstlerische Verwendung eines neuen Baumaterials herzlich freuen.

Leider aber ist die neuzeitliche Anwendung des Backsteinbaus in Deutschland durchaus nicht einwandfrei und wenn man die Beispiele, die Haupt davon in Bildern gibt, bezieht, begreift man, warum der deutsche Heimatschutz dagegen Stellung zu nehmen gezwungen ist. Die Villa Hoffmann in Friedenau mit Siebelmotiven eines prunkvollen Patrizierhauses oder das Haus Eichweide in Hannover sind Gegenbeispiele im Sinne Schulke-Naumburgs, nicht weil sie in Backsteinen erbaut sind, sondern weil sie in ihrer Zerissenheit und prozesshaft überladenen Dekoration jedes Gefühl für künstlerisches Maßhalten vermissen lassen. Wie einheitlich und trotz aller Pracht doch maßhaltend sind dagegen die zahlreich dargestellten älteren deutschen Backsteinbauten.

So gibt die Schrift in mannigfacher Beziehung Anregung und brauchbare Winke. Und in diesem Sinne möchte ich das Büchlein des verdientvollen Verfassers auch schweizerischen Lesern bestens empfehlen. E. H. B.

Diesem Heft ist als Kunstbeilage VII eine Ansicht des Landhauses „Obere Halden“ in Winterthur nach einer Photographie von H. Link, Winterthur, beigegeben.

Wettbewerbe.

Biel. Krematorium. (S. 116 und 172.)

Da der Feuerbestattungsverein beschloß, den an erster Stelle prämierten Entwurf vom Wettbewerb auszuschließen (vergleiche S. 172), ist die endgültige Reihenfolge der Preise folgende:

- I. Preis wird nicht erteilt.
- II. Preis «ex aequo» (550 Fr.) Architekt A. Jeanmaire, Biel.
- II. Preis «ex aequo» (550 Fr.) Architekt A. Haag, Biel.
- III. Preis (400 Fr.) Architekten Moser & Schürch, Biel.

Lausanne. Schweizerische Volksbank.

Die Schweizer-Volksbank hatte zur Gewinnung von Entwürfen für ein Bankgebäude in Lausanne, Ecke der Rue du Grand Pont und der projektierten Rue Michard, einen auf Lausanner Architekten beschränkten Wettbewerb ausgeschrieben. Das Preisgericht, dem die Architekten L. Hertling in Freiburg, Fr. Widmer, i. Ja. Bracher & Widmer in Bern, Ed. Joos in Bern, der Generaldirektor der Schweizer-Volksbank in Bern, A. D. Chsner und der Direktor der Schweizer-Volksbank in Lausanne, A. Roth, angehörten, hat die zur Verfügung stehende Summe von 6000 Fr. folgendermaßen verteilt:

- I. Preis (2200 Fr.) Architekt (B. S. A.) Georges Epitaur in Lausanne.
- II. Preis (2000 Fr.) den Architekten Tailens & Dubois in Lausanne.
- III. Preis (1800 Fr.) Architekt Henry Meyer in Lausanne.

Nach den Bestimmungen des Wettbewerbs-Programms erhält der Gewinner des I. Preises eine Zuschlagsprämie von 1000 Fr., falls er nicht mit der Ausführung betraut wird.

Die sämtlichen eingegangenen Arbeiten waren Anfang Juni zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

St. Gallen. Gewerbeschulhaus bei St. Mangen.

Der Schulrat der Stadt St. Gallen schreibt unter den im Kanton St. Gallen wohnenden Architekten einen Wettbewerb aus zur Erlangung von Plänen für ein Gewerbeschulhaus in St. Mangen mit dem 20. September 1910 als Einlieferungstermin. Das Preisgericht, dem 5000 Fr. zur Prämierung von mindestens drei Entwürfen zur Verfügung stehen, setzt sich zusammen aus den Herren Schulratspräsident Dr. E. Reichenbach, St. Gallen, Kantonsbaumeister A. Ehrensperger, St. Gallen, Architekt (B. S. A.) Professor R. Kitzmeyer, Winterthur, Architekt Oberst P. Ulrich, Zürich, und Architekt Nat. Rat E. Wild, St. Gallen.

Das Haus, das Untergeschoß, drei Stockwerke und einen ausgebauten Dachstuhl enthalten und leicht erweiterbar unter Berücksichtigung des Charakters des dortigen Stadtteils in einfach bürgerlicher Bauweise entworfen werden soll, ist für die Gewerbeschule der Stadt bestimmt, die in Tages- und Abendkursen Unterricht in zeichnerischen und theoretischen Fächern, sowie in Holz- und Tonmodellierung erteilt. Eine Anzahl Säle sind als permanent offene Studiensäle einzurichten; eine Ergänzung des Anfalls-Programms durch weiteren Werkstätten-Unterricht ist vorgesehen.

Das genaue Programm mit einem Lageplan ist von der Kanzlei des Schulrats der Stadt St. Gallen kostenlos zu beziehen.

Winterthur. Kirchengemeindehaus. (S. 76 und 88).

Das Preisgericht, das am 13. und 14. Juni zusammentrat, hat unter den eingegangenen 46 Entwürfen folgende Preise verteilt:

- I. Preis (1400 Fr.) den Architekten (B. S. A.) Kunzler & Gysler, Zürich.
- II. Preis (1200 Fr.) den Architekten Kündig & Dettler, Zürich V.
- III. Preis (1000 Fr.) den Architekten Bollert & Herter, Zürich I.
- IV. Preis (800 Fr.) den Architekten Bridler & Böski, Winterthur.
- V. Preis (600 Fr.) Architekt E. Usteri-Faesi, Zürich I., unter Mitarbeit von Architekt W. Winkler, Zürich.

Sämtliche Projekte waren bis Ende Juni im Stadthaus Winterthur öffentlich ausgestellt.



Photographie von H. Link, Winterthur.
Gedruckt bei Benteli A.-G., Bümpliz.

Das Landhaus „Obere Halden“ des Herrn
Robert Sulzer-Forrer in Winterthur. —
Architekten Bridler & Bögli, Winterthur.

Leere Seite
Blank page
Page vide